

Statuten

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesen Statuten das generische Maskulinum verwendet. Diese Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen „Kino+ Meiringen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB mit Sitz in Meiringen (ehemals «Förderverein Cinéma Meiringen»).
- 1.2 Ziel und Zweck: Der Verein bezweckt und ermöglicht das Angebot von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Kultur und damit ein vielseitiges, qualitativ wertvolles Kulturangebot und Begegnungsmöglichkeiten für ein breites, generationsübergreifendes Publikum. Der Verein leistet mit der Erhaltung und Betreuung des Kinos Meiringen einen wesentlichen Beitrag zur kulturellen Vielfalt und Bereicherung in der Region und darüber hinaus. Nebst dem Kinobetrieb bietet der Verein Kleinkunst und andere kulturelle Programme an und stellt Räumlichkeiten für weitere Aktivitäten zur Verfügung.
- 1.3 Das Gebäude und die Infrastruktur sind im Besitz des Vereins und er nimmt als Besitzer alle Rechte und Pflichten wahr.
- 1.4 Erwirtschaftete Gelder werden für die Organisation kultureller Anlässe und für den Unterhalt der Infrastruktur eingesetzt. Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen oder Selbsthilfe-Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Der Betrieb wird im Wesentlichen durch freiwillig Mitarbeitende ermöglicht. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

2 Mittel

- 2.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:
 1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
 2. Erträgen der eigenen Veranstaltungen
 3. Einnahmen aus Kinowerbung
 4. Einnahmen aus Vermietungen der Räumlichkeiten
 5. Kapitalerträgen
 6. Besonderen Zuwendungen von öffentlichen oder privaten Organisationen
 7. Spenden und Zuwendungen aller Art
- 2.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Juristische Personen bezahlen einen höheren Beitrag als natürliche Personen.
- 2.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft beginnt mit der ersten Bezahlung des Mitgliederbeitrages.
- 3.2 Arten der Mitgliedschaft:
 1. Einzel- und Familienmitgliedschaft
 2. Ehrenmitgliedschaft: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können durch den Vorstand zur Ehrenmitgliedschaft mit Stimmrecht ernannt werden.
 3. Gönner: können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen aber keine Vereinsmitgliedschaft begründen wollen.

4 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt
1. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
 2. bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person
 3. bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz mehrmaliger Mahnung

5 Austritt und Ausschluss

- 5.1 Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
- 5.2 Mitglieder, welche die Vereinsinteressen in schwerwiegender Weise verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 5.3 Zuständiges Organ für den Ausschluss ist der Vorstand, der mit einfachem Mehr entscheidet.
- 5.4 Der Entscheid auf Ausschluss kann vom ausgeschlossenen Mitglied an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden, die endgültig entscheidet. Ein Weiterzug hat keine aufschiebende Wirkung.

6 Organe des Vereins

- 6.1 Mitgliederversammlung
- 6.2 Vorstand
- 6.3 Revisionsstelle

7 Die Mitgliederversammlung

- 7.1 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens zehn Tage im Voraus eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.
- 7.2 Organisation
1. Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens Ende Februar schriftlich im Wortlaut und begründet dem Vorstand einzureichen.
 2. Anträge zu traktandierten Geschäften sind vorzugsweise schriftlich bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten, können aber auch an der Versammlung selbst gestellt werden.
 3. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
 4. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
 5. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmplattform oder auf schriftlichem Weg anordnen.
- 7.3 Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:
1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 3. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle

Verein «Kino+ Meiringen»

Statuten

6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Kenntnisnahme des Jahresbudgets
8. Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
9. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
10. Beschliessen von ausserordentlichen Aufwendungen, wenn deren Betrag die finanziellen Mittel des Vereins übersteigt
11. Beschliessen von Neuanschaffungen über CHF 20'000, die nicht zur Aufrechterhaltung des Kino-Grundbetriebes benötigt werden
12. Änderung der Statuten mit einfachem Mehr
13. Entscheidung über Ausschlussrekurse von Mitgliedern.
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
15. Sie kann Fachgruppen einsetzen und auflösen, die der Mitgliederversammlung verantwortlich sind

8 Der Vorstand

8.1 Organisation

1. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.
2. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten: Präsidium, Vizepräsidium, Finanzen, Technik und Administration.
4. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.
5. Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
6. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
7. Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
8. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
9. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8.2 Kompetenzen

1. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Er führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
3. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
4. Er erlässt Reglemente.
5. Er kann Arbeitsgruppen einsetzen und auflösen.
6. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen (nach Arbeitsrecht) oder beauftragen.
7. Er kann bei Bedarf und nach finanziellen Möglichkeiten eine Geschäftsstelle für operative Aufgaben einrichten und in einem Geschäftsreglement definieren.

9 Die Revisionsstelle

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren (müssen nicht Mitglieder des Vereins sein) oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.
- 9.2 Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

Verein «Kino+ Meiringen»

Statuten

10 Zeichnungsberechtigung

10.1 Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

11 Haftung

11.1 Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12 Datenschutz

12.1 Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

12.2 Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Mitgliederdaten werden nicht an Dritte weitergegeben oder nur wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

12.3 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem qualifizierten Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

13.2 Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, bevorzugt in der Region Haslital und Oberer Brienersee, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

13.3 Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, bevorzugt in der Region Haslital und Oberer Brienersee, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt.

14 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. April 2024 genehmigt und treten ab diesem Datum in Kraft.

Sie ersetzen alle früheren Versionen der Statuten des «Fördervereins Cinéma Meiringen»

Meiringen, 23.04.2024

Die Präsidentin:

Die Protokollführerin:

Hanna Gubler

Hanni Fleer